

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 10 (1918)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Zur Uebergangswirtschaft  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-350856>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



1. Nicht nur in den kriegführenden, sondern auch in den neutralen Ländern ist ein grosser Teil der Industrie auf die Herstellung von Kriegsbedarf eingestellt worden.

Mit der Beendigung des Krieges wird eine plötzliche Produktionseinstellung unvermeidlich sein.

2. In allen Ländern, besonders aber in den kriegführenden, werden Millionen von Arbeitskräften aus dem Kriegsdienst frei und den Arbeitsplätzen zuströmen. Der Arbeitsmarkt wird dadurch gewaltig belastet.

3. Die Wiederaufnahme der Friedensproduktion im vollen Umfange wird wegen Mangels an Rohstoffen vermutlich für längere Zeit sehr gehemmt sein.

4. Die Ueberleitung der Kriegswirtschaft in die normale Friedenswirtschaft wird je nach den getroffenen Vorkehrungen kürzere oder längere Zeit in Anspruch nehmen. Die früheren Geschäftsverbindungen müssen wieder hergestellt, die Betriebseinrichtungen zum Teil umgestellt, Rohstoffe beschafft werden.

5. Für die Herstellung gewisser sehr nötiger Artikel und für die Belebung der Baulust wird der Mangel an Kapital ein Hindernis sein, da dieses sich bekanntlich nur zudrängt, wo grosse Gewinne locken.

6. Es wird von seiten der Unternehmer nicht an Versuchen fehlen, unter Hinweis auf die prekäre Lage der Industrie die Arbeitsbedingungen zu verschlechtern und die Arbeiterschutzbestimmungen unwirksam zu machen.

Es wird zu prüfen sein, inwieweit Verordnungen, die der Bundesrat auf Grund seiner Vollmachten erlassen hat, auch für die Friedenszeit beibehalten werden sollen (Nachtbackverbot), oder inwieweit für die Arbeiterschaft ein dringendes Interesse vorliegt, dass solche Verordnungen baldigst beseitigt werden (Verwendung der Hilfsdienstpflichtigen).

Ausser den hier angedeuteten werden noch andere Fragen zu behandeln sein, deren zweckdienliche Lösung für die Arbeiterschaft wie für die Volkswirtschaft von Bedeutung ist, ganz abgesehen davon, dass die Lösung für die Uebergangszeit manchmal auch die endgültige Erledigung für die Friedenszeit bedeuten wird.

Eine kurze Würdigung der aufgeworfenen Punkte ergibt:

1. Der Eintritt einer grossen Arbeitslosenkrisis wird nicht zu verhindern sein. Möglicherweise kommt sie nicht erst bei Kriegsende, sondern dann, wenn unserer Industrie die Zufuhr von Rohstoffen unterbunden wird.

Die Arbeitslosigkeit soll durch Verkürzung der Arbeitszeit, angemessene Unterstützung der

Arbeitslosen, Ueberleitung von Arbeitslosen, die vor dem Krieg in andern Berufen beschäftigt waren, in diese zurück, Beschaffung von Arbeitsgelegenheit durch Staat und Gemeinde, die unverzüglich vorbereitet werden muss, straffere Zentralisation der paritätischen Arbeitsvermittlung bekämpft werden.

2. Es ist Pflicht des Staates, Vorsorge zu treffen, dass nicht die Arbeitslosigkeit durch ein Massenangebot von fremden Arbeitskräften vermehrt und der Notstand vergrössert wird. Der Ueberschwemmung des Arbeitsmarktes mit fremden Arbeitskräften muss in ähnlicher Weise entgegengesteuert werden, wie es heute bei der Beschäftigung der Kriegsinternierten geschieht. Solange einheimische, das heisst solche Arbeiter, die während der Kriegszeit im Lande beschäftigt waren, arbeitslos sind, dürfen zugewanderte Arbeiter der gleichen Branche nicht beschäftigt werden.

3. Es ist kein Zweifel, dass während der Kriegszeit die Produktion von Lebensmitteln, Bedarfsartikeln und Wohnbauten einen bedenklichen Tiefstand erreicht hat, so dass der Nachfrage bei weitem nicht genügt werden kann. Sind wir in vielen Artikeln vom Ausland abhängig, so haben wir andererseits genügend Baustoffe im Lande. Es wird unsere Aufgabe sein, dafür zu sorgen, dass die Stein-, Kalk-, Zement- und Gipswerke, die Ziegeleien und ähnliche Betriebe zur Aufnahme der Produktion für den kommenden Friedensbedarf ermuntert werden, eventuell durch Gewährung von Darlehen.

4. Die Beschaffung der Roh- und Hilfsstoffe aus dem Ausland und die Nahrungsmittelzufuhr müssen unter Staatskontrolle erfolgen, eventuell ist die Einfuhr von Luxuswaren im Interesse dieser Zufuhren zeitweise zu sistieren.

5. Die Gemeinden haben den Kleinwohnungsbau vorzubereiten; desgleichen sollten Staat und Gemeinde die Uebergangszeit dazu benützen, grosse Bauaufträge auszuführen und ausführen zu lassen. Wir denken dabei an Schulen, Verwaltungsgebäude, Verkehrsanlagen (Strassenbahn, Eisenbahn, Schifffahrt), Sanierungen und Korrekturen, Wasser- und Elektrizitätswerke, Elektrifizierungen.

Der Industrie und dem Gewerbe könnte in der Weise geholfen werden, dass schleunigst Kredite bewilligt werden für Erneuerung der Betriebsanlagen und des Rollmaterials der Eisenbahnen, für die Bedürfnisse von Post und Telegraph usw. Damit wären bedeutende Ersparnisse zu erzielen, indem die Gelder des Staates statt für Unterstützungszwecke für Arbeitslöhne ausgegeben würden.

Wo wegen Mangels an Kapital notwendige

Anlagen, wie Kleinwohnungen, nicht in Angriff genommen werden können, muss der Bund Kredit gewähren. Die hierzu nötigen Summen können auf dem Anleienswege aufgebracht werden.

6. Die bestehenden Arbeiterschutzgesetze dürfen während der Uebergangsperiode nicht ausser Wirksamkeit gesetzt werden. Das gleiche gilt für alle Verordnungen, die während der Kriegszeit zum Schutze der Arbeiter erlassen worden sind, oder die, wenn sie auch aus andern Gründen erlassen worden sind, doch den Arbeiterschutzbestrebungen zugute kommen.

Dagegen sind die Vorarbeiten für die Inkraftsetzung des gesamten neuen Fabrikgesetzes so zu beschleunigen, dass dieses sukzessive in seinem vollen Umfang in Kraft treten kann.

Zu verhindern sind jede Herabsetzung der Löhne und die Beseitigung der Teuerungszulagen, es sei denn, die letzteren werden in feste Löhne umgewandelt.

In den Organen für die Vorbereitung der Uebergangswirtschaft müssen die Arbeiterorganisationen entsprechend vertreten sein.

Der Fragenkomplex der Uebergangswirtschaft ist aber damit noch keineswegs erschöpft. Sache der Gewerkschaften muss es sein, auch während einer Krise den Stand der Organisationen aufrechtzuerhalten und womöglich zu erweitern. Ueber die Massnahmen, um dies zu erreichen, sollte Uebereinstimmung bestehen. Eine Aussprache und ständige Fühlungnahme könnte nur von Vorteil sein. Zunächst sollten die folgenden Fragen behandelt werden:

1. Ueber Aufrechterhaltung der gesamten Organisationsarbeit in gewohntem Rahmen auch während der Krise.

2. Ueber die Erhebung der obligatorischen Beiträge und eventuell Extrabeiträge.

3. Ueber die Aufrechterhaltung der statutari-schen Unterstützungen, insbesondere der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung.

4. Ueber eventuelle gemeinsame Schritte zur Erlangung von Subventionen.

5. Ueber die Behandlung der aus dem fremden Kriegsdienst heimkehrenden Mitglieder hinsichtlich ihrer Rechte an Unterstützungen im Falle von Krankheit, Invalidität und Tod.

6. Eventuelle Aenderungen, die im Unterstützungs-wesen, hauptsächlich in der Arbeitslosenunterstützung, eintreten sollen.

In der letzten Sitzung des Gewerkschaftsausschusses wurde eine allgemeine Aussprache über dieses Programm, das zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und in dem die Fragen nur skizziert sind, gepflogen und demselben grundsätzlich zugestimmt. Es wurde eine Kommission zur weitem Beratung und Formulierung

unserer Anträge eingesetzt, in der alle Verbände vertreten sind. Sache der letztern wird es nun sein, alle Fragen zu prüfen und ihre speziellen Wünsche geltend zu machen.



## Für ein eidgenössisches Lehrlingsgesetz.

In der Schweiz ist der Föderalismus Trumpf, und es geht lange, bis man sich entschliesst, in irgendeiner Frage den alten Zopf abzuschneiden. Bei jeder neuen Gesetzesvorlage, die die « Souveränität der Kantone » gefährdet, gibt es stundenlange grundsätzliche Debatten, nicht etwa über das Thema selbst — Gott bewahre, vorerst werden alle Argumente beschränkten Kantönli-geistes nach allen Seiten durchgebeutelt, bis man sich endlich doch lieber fürs — Zuwarten entschliesst. So kommt es, dass in Fragen, die in andern Ländern mit ungleich grösserer Ausdehnung schon lange einheitlich geregelt sind, in der Schweiz nicht eine Stelle, sondern gleich deren 25 Bestimmungen treffen, die dann an Mannigfaltigkeit nichts zu wünschen übrig lassen. So gesellt sich zu der rein politischen Wandkarte noch eine solche gesetzlicher Art; jedem Kanton ist es unbenommen, in seinem « Hoheitsgebiet » nach Belieben zu wursteln und ein paar Jahre hinter dem Mond zurückzubleiben.

Eine der wichtigsten Forderungen, welche die Arbeiterschaft an den Staat stellt, ist die des *Arbeiterschutzes*. Gerade auf diesem Gebiet wäre es unumgänglich nötig, eine einheitliche Gesetzgebung für das ganze Land zu schaffen, die so unbeeinflusst von den politischen Verhältnissen der einzelnen Kantone wirken könnte. Gelang es in der Frage der Fabrikgesetzgebung verhältnismässig früh, das Gewissen zu wecken, ging es schon langsamer bei dem Schutz der Arbeiter im Kleingewerbe, wo wir heute noch kein eidgenössisches Gesetz besitzen, ging es noch langsamer in der *Lehrlingsfrage*.

Da schwätzt man immer vom Schutz der nationalen Arbeitskraft, ist bestrebt, die Jugend für sich zu gewinnen, veranstaltet staatsbürgerliche Unterrichtskurse, wo den Jungen die Grundelemente freisinniger Staatsweisheit beigebracht werden. Indessen *praktisch* etwas zu tun für den Schutz der Jugend, das fällt der Partei, « die seit Jahrzehnten die Schweiz regiert und Aemter und Würden verteilt », nicht im Traume ein. Ruhig sieht sie zu, wie der jugendliche Arbeiter, wie der Lehrling rücksichtslos ausgebeutet wird, wie man in ihm nicht etwa den jungen Mann sieht, der etwas *lernen* soll, sondern eine Art Handlanger, der dazu noch den Vorteil hat, wesentlich billiger zu sein als andere Hilfskräfte. Diese Verhältnisse werden nicht bekämpft, sondern geradezu protegiert durch die kautschukartigen Bestimmungen jener Kantone, die Lehrlingsgesetze besitzen, ganz zu schweigen von denen, die solche überhaupt nicht kennen.

Die heute bestehenden Gesetze wurden in der Hauptsache auf Anregung der Gewerbetreibenden erlassen, die darauf tendierten, einen berufstüchtigen Nachwuchs heranzubilden. Dieses Bestreben wurde mit der Entwicklung des Kapitalismus immer mehr verdrängt, der Meister wollte sich im Konkurrenzkampf behaupten so gut es ging. Hielt er es vordem für seine Pflicht, dafür zu sorgen, dass der Lehrling im Interesse der Erhaltung des Berufes gut ausgebildet werde, so kam mit der zunehmenden Schärfe des gegenseitigen Kampfes nur das egoistische Selbsterhaltungsmotiv zur Geltung. Der Lehrling wurde als billige Arbeitskraft